

BStGer BG.2011.10 vom 27. Juni 2011

Bundesstrafgericht, 2011-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2011.10

FR: TPF BG.2011.10 du 27 juin 2011

IT: TPF BG.2011.10 del 27 giugno 2011

Regeste

Anfechtung Gerichtsstand (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 6

Mai 2011 das Strafverfahren gegen A. wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) vom Kanton Solothurn übernommen hat (act. 3.1);

- A. gegen die Übernahmeverfügung mit Schreiben vom 14. Mai 2011 Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichte (act. 1);

- das Bundesstrafgericht den Beschwerdeführer am 20. Mai 2011 aufforderte, bis zum 31. Mai 2011 eine Kopie der entsprechenden Übernahmeverfügung zu senden sowie seine Ausführungen präziser bzw. genauer zu formulieren (act. 2);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Mai 2011 die Übernahmeverfügung einreichte und geltend macht, er fechte die Übernahmeverfügung an und beantrage eine Aufsichtsbeschwerde wegen Befangenheit des Staatsanwaltes (act. 3 und 3.1);

- das Bundesstrafgericht am 30. Mai 2011 erneut an den Beschwerdeführer gelangte und ihm mitteilte, dass eine Kopie seines Schreibens vom 26. Mai 2011 an die Staatsanwaltschaft March als verfahrensleitende Behörde gehe, damit diese betreffend der Aufsichtsbeschwerde, bzw. dem Ausstandsgesuch, die allenfalls erforderlichen Schritte einleiten könne (vgl. act. 4);

- das Bundesstrafgericht mit Schreiben vom 30. Mai 2011 den Beschwerdeführer überdies um Begründung der Beschwerde im Sinne von Art. 385 Abs. 1 StPO bis 9. Juni 2011 ersuchte, ansonsten nicht darauf eingetreten werden könne (act. 4);

- der eingeschriebene Brief des Bundesstrafgerichts vom 30. Mai 2011 dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden konnte und er diesen auch nicht innerhalb der siebentägigen Abholfrist auf der Post abgeholt hat (act. 5), obwohl er mit der Zustellung hätte rechnen müssen, weswegen die Zustellung nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO als erfolgt gilt;

- innerhalb der vom Bundesstrafgericht gesetzten Frist keine entsprechende Begründung verzeichnet werden konnte, weswegen auf die Beschwerde gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO nicht eingetreten werden kann;

- 3 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs.1 StPO), wobei die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 200.-- festgesetzt wird (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 22 des Reglements des

Bundesstrafrgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 4 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.